

24.09.03

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Arbeitsrechts (ArbRModG)

- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen -

Punkt 17 b der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des Tarifvertragsgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Bei der Einstellung zuvor Arbeitsloser kann im ersten Jahr bis zu 10% von den tarifvertraglichen Entgeltregelungen abgewichen werden.“

Begründung:

Durch die Regelung wird klargestellt, dass es den Unternehmen möglich ist, Arbeitslose im ersten Jahr ihrer Beschäftigung im Unternehmen unter Tarif zu beschäftigen. Durch die Ausweitung auf ein Jahr werden die Entlastungswirkung der Lohnabsenkung verstärkt und damit die Einstellungschancen Arbeitsloser, insbesondere Langzeitarbeitsloser, verbessert.